

Die nachfolgenden AGB gelten zwischen Ihrem Unternehmen als Sponsor und der DOAG Deutsche Oracle- Anwendergruppe e.V. (DOAG).

Neben diesen AGB gilt ergänzend die **Leistungsbeschreibung zum Sponsoring**.

**Vertragspartner** ist entsprechend der Angabe in der Leistungsbeschreibung die

DOAG Deutsche Oracle-Anwendergruppe e.V., gesetzlich vertreten durch

Stefan Kinnen (Vorsitzender)  
Kasi Färcher-Haag (stv. Vorsitzender)  
Michael Paege (stv. Vorsitzende)  
Robert Szilinski  
Christian Trieb  
Jan-Peter Timmermann  
Dr. Frank Schönthaler  
Rolf Scheuch  
André Sept  
Ingo Sobik  
Fried Saacke

Tempelhofer Weg 64, 12347 Berlin, Amtsgericht Charlottenburg  
VR 23639 Nz, USt-ID: DE 157 499 618

**Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Sponsoring durchführenden**

**DOAG Dienstleistungen GmbH**

Tempelhofer Weg 64 • 12347 Berlin  
E-Mail: office@doag.org  
Telefon: 0700 11 DOAGEV (0700 11 36 24 38)  
Fax: 0700 11 DOAGFX (0700 11 36 24 39)

**Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind auch Personen, die bei Abschluss des Vertrages in ihrem gewerblichen, beruflichen oder selbständigen Tätigkeitskreis handeln. Das Angebot der DOAG richtet sich nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Sollten Sie Verbraucher in diesem Sinne sein, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.**

INHALT	SEITE
VERTRAGSPARTNER UND VERTRAGSSCHLUSS .....	1
VERTRAGSGEGENSTAND UND REGELUNGEN .....	1
ÄNDERUNGEN NACH VERTRAGSSCHLUSS .....	2
PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN .....	2
GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG .....	2
SONSTIGES .....	3

## VERTRAGSPARTNER UND VERTRAGSSCHLUSS

### 1 DOAG Communities und der Vertragspartner

#### 1.1 DOAG Communities

Die DOAG Communities sind Untergliederungen der DOAG, die sich eigenverantwortlich einzelnen Themen widmen, jedoch nicht selbständig sind. Vertragspartner ist die Deutsche Oracle Anwendergruppe e.V.

#### 1.2 Sponsor

Ihr Unternehmen wird nachfolgend als Sponsor bezeichnet, je nach Leistungsbeschreibung ggf. in Abstufungen.

### 2 Vertragsschluss

2.1 Die Leistungsbeschreibung für Sponsoren stellt eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch Ihr Unternehmen dar. Gegenstand eines Vertrages sind nur die bezeichneten Leistungen oder Leistungspakete. Einzelleistungen sind nicht buchbar. Ihr Angebot kann nur auf den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Wegen erfolgen.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Annahme Ihres Angebots durch die DOAG zu Stande. Auch wenn die DOAG auf Ihre Bestellung ein geändertes Angebot übermittelt und Sie dieses sodann bestellen, kommt der Vertrag erst durch die ausdrückliche Annahme der DOAG zu Stande.

2.3 Die DOAG nimmt das Angebot Ihres Unternehmens binnen eines Monats nach Eingang an oder lehnt es ab. So lange sind Sie an Ihr Angebot, einen Vertrag zu schließen, gebunden. Es besteht kein Anspruch auf Annahme.

2.4 Sämtliche Nebenabreden mit dem Vertrieb der DOAG bedürfen zur Wirksamkeit der Text- oder Schriftform.

## VERTRAGSGEGENSTAND UND REGELUNGEN

### 3 Vertragsgegenstand Sponsoring

3.1 Gegenstand des Vertrages als Sponsor ist die Erwähnung als Sponsor einer Community im Gegenzug zu Geld- oder Sachleistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung während der in dieser angegebenen Laufzeit.

3.2 Die Einzelheiten der Leistungen und ihre jeweiligen Gegenleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Sonderleistungen können gegen gesondertes Entgelt beauftragt werden, wenn dies in der Leistungsbeschreibung oder den Angeboten der eingesetzten Dienstleister vorgesehen ist.

3.3 Sofern die Leistung der DOAG oder eines Dienstleisters von einer Mitwirkungshandlung Ihres Unternehmens als Sponsor abhängt und diese ausbleibt, wird die DOAG und der Dienstleister, sofern kein Fixtermin vereinbart ist, nach fruchtloser Nachfristsetzung von der Leistung frei.

3.4 Die Regelungen der Leistungsbeschreibung gelten zur Exklusivität des Sponsorings. Fehlt es in der Leistungsbeschreibung an einer Regelung zur Exklusivität, so gilt diese als nicht gewährt. Wird Exklusivität gewährt, schließt die DOAG für die betroffene Community keine Verträge mit werbetreibenden Wettbewerbern Ihres Unternehmens ab. Eine weitergehende, auch andere Communities betreffende Exklusivität muss gesondert vereinbart werden.

### 4 Geschäftliche Handlungen

4.1 Geschäftliche Handlungen im Sinne des UWG sind dem Sponsoren nur für jeweils eigene Produkte erlaubt.

4.2 Sponsoren dürfen gewerbliche Schutzrechte der DOAG und ihrer verbundenen Unternehmen, insbesondere die Marke

DOAG, und anderer Dritter sowie Wettbewerbsrecht durch ihre geschäftlichen Handlungen nicht verletzen.

4.3 Sponsoren haben die DOAG freizustellen, wenn sie wegen unlauterer geschäftlicher Handlungen im Sinne des UWG und Wettbewerbsrechts ihres Unternehmens anlässlich des Sponsorings mit in Anspruch genommen wird.

4.4 Ihr Unternehmen trägt allein die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Inhalte und stellt die DOAG von Ansprüchen Dritter frei. Die DOAG behält sich vor, von Ihrem Unternehmen gelieferte Inhalte wegen ihres Inhalts, der Herkunft oder technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der DOAG abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen gegen Rechte Dritter, Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für die DOAG unzumutbar ist, ohne zur Prüfung verpflichtet zu sein.

4.5 Soweit Ihr Unternehmen Texte zur redaktionellen Verwendung bereitstellt, behält sich die DOAG vor, diese unter Berücksichtigung Ihrer Interessen zu ändern, sofern dies für die jeweilige Veröffentlichung notwendig erscheint.

## **ÄNDERUNGEN NACH VERTRAGSSCHLUSS**

### **5 Änderungen des Vertragsgegenstandes**

5.1 Änderungen des Vertragsgegenstandes nach Vertragsschluss und nach Verstreichen der jeweiligen Fristen zur Durchführung einzelner Leistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht in der Leistungsbeschreibung vorgesehen.

5.2 Sofern zwingende tatsächliche, technische oder rechtliche Gründe es erfordern, die einem Sponsor zunächst zugesagte Leistung zu ändern, hat die DOAG das Recht, den Leistungsinhalt des Vertrages auch nach Vertragsschluss zu ändern, wenn mit der Änderung bei wesentlich gleicher Leistung keine wesentlichen Nachteile verbunden sind. In diesem Fall besteht weder ein Schadensersatzanspruch oder noch ein Rücktrittsrecht zugunsten des Sponsors.

### **6 Stornierung, Kündigung und Rücktritt**

6.1 Die Stornierung der Bestellung ist ausgeschlossen. Ihr Unternehmen kann der DOAG jedoch mitteilen, auf die zukünftige Leistung ganz oder teilweise zu verzichten, wobei eine Minderung der Vergütung nicht erfolgt.

6.2 Eine Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

6.3 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn eine Abhilfe des wichtigen Grundes nach fruchtlosem Verstreichen einer gesetzten angemessenen Frist durch den jeweils anderen Vertragspartner nicht erfolgt.

6.4 Kündigt die DOAG aus wichtigem Grund, den der Ihr Unternehmen als Sponsor zu vertreten hat, so schuldet Ihr Unternehmen als pauschalen Schadensersatz 50 % des vereinbarten Preises. Gelingt ein Vertragsabschluss mit einem anderen Sponsor zu den Konditionen des gekündigten Vertrages, reduziert sich der Schadensersatz auf 25 % des vereinbarten Preises. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist Ihrem Unternehmen in jedem Fall unbenommen.

6.5 Die DOAG hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- eine Zahlung nicht termingerecht erfolgt,
- oder nach fruchtloser Nachfrist eine Zahlung nicht erfolgt.

Hat der Sponsor diesen Rücktritt zu vertreten, gilt 7.4 zu dem der DOAG zustehenden pauschalierten Schadensersatzanspruch entsprechend.

## **PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

### **7 Preise**

7.1 Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Preise sind Festpreise. Rabatte und Staffeln sind ausgeschlossen.

7.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **8 Zahlungsbedingungen**

8.1 DOAG kann den vereinbarten Preis bereits vor der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

8.2 Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig und binnen 14 Kalendertagen nach Eingang einer Rechnung ist die Zahlung zu bewirken. Die Frist beträgt 3 Kalendertage, wenn zwischen dem Eingang der Rechnung und dem Beginn der Veranstaltung oder des Sponsorings weniger als 14 Kalendertage liegen.

8.3 Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über Basiszinssatz berechnet. Die DOAG kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.

## **GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

### **9 Gewährleistung der DOAG**

9.1 Dem Sponsor werden die Gegenleistungen unverzüglich bekannt gemacht. Mängel in der Ausführung hat der Sponsor unverzüglich zu rügen. Der DOAG ist zunächst eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist der Sponsor zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt.

9.2 Für eine ohne Verschulden der DOAG nicht erfolgte Erwähnung, fehlerhafte Angaben, Schreib- und Druckfehler haften die DOAG, ihre gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der DOAG nicht.

### **10 Haftung der DOAG**

Die DOAG haftet Ihrem Unternehmen gegenüber für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der DOAG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DOAG beruhen; ebenso haftet die DOAG für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DOAG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DOAG beruhen; in den übrigen Fällen ist eine Haftung der DOAG soweit gesetzlich zugelassen ausgeschlossen oder soweit zulässig auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt erhalten.

### **11 Haftung des Sponsors**

11.1 Ihr Unternehmen haftet für Schäden, die durch dieses, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine beauftragten Dienstleister oder den Betrieb der von ihm eingesetzten Gegenstände entstehen.

11.2 Ihr Unternehmen stellt die DOAG von eventuellen Ansprüchen Dritter wegen Verletzungshandlungen oder Unterlassungen des Sponsors und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen frei.

11.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Haftung gegenüber Dritten und untereinander.

**SONSTIGES****12 Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen**

12.1 Zur Wahrung des Schutzes des Geistigen Eigentums ist das Anfertigen und Veröffentlichen von Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen (Aufnahmen) bei Veranstaltungen der DOAG grundsätzlich untersagt.

12.2 Sponsoren haben jedoch die Möglichkeit bei der DOAG auf Anfrage per E-Mail eine Genehmigung zu den nachfolgenden Bedingungen zu erhalten. Genehmigungen werden prinzipiell nicht für Vorträge erteilt. In der Anfrage sind Art und Umfang Ihrer geplanten Aufnahmen, Anzahl der Personen im Drehteam, Verwendungszwecke, Art und Umfang der Veröffentlichung anzugeben.

12.3 Die erteilte Genehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Die Genehmigung umfasst nicht eventuelle Rechte Dritter; erforderliche Einwilligungen müssen durch den Ausstellungspartner selbst eingeholt werden. Soweit der Ausstellungspartner gefertigte Aufnahmen nicht nur intern verwendet, sondern eine Veröffentlichung außerhalb des Unternehmens plant, ist auf die DOAG in geeigneter Form hinzuweisen und der DOAG vorab zur Erteilung einer konkretisierten Veröffentlichungsgenehmigung zuzusenden.

12.4 Ausgenommen vom Genehmigungserfordernis sind Foto- und Filmaufnahmen für rein private Zwecke ohne Veröffentlichungsabsicht, solange diese nur kurze Ausschnitte der Veranstaltung umfassen. Ausgenommen sind ferner Medien, die sich akkreditiert haben.

**13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

13.1 Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, außer den Zahlungsverpflichtungen für die Berlin als Erfüllungsort gilt, wird Nürnberg vereinbart.

13.2 Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, Berlin vereinbart.

13.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages undurchführbar oder unwirksam sein, gilt der Vertrag im Übrigen.